

Haut, von J. Hämel: Bei einem 10 Jahre mit Chrom beschäftigten Arbeiter entwickelte sich an beiden Händen ein starkes Ekzem. Durch die Jadassohnsche Läppchenmethode konnte eine ausgesprochene Empfindlichkeit gegen Chromkalium festgestellt werden. — Methylchloridvergiftungen, von Kegel, Mac Nelly und Pope: Die Verwendung der Substanz als Kältemittel in Kühlschränken hat namentlich in Amerika zu häufigen Vergiftungen geführt. In Chicago kamen in 1 Jahr 29 Vergiftungsfälle mit Methylchlorid zur Beobachtung, von denen 10 tödlich verliefen und welche auf Undichtwerden der Kühlschrankapparatur zurückzuführen sind. Die Erscheinungen bestanden in zunehmender Schläfrigkeit, Verwirrung, Stupor, Schwäche, Leibschermeren, Übelkeit und Erbrechen, evtl. auch Cyanose, Konvulsionen, Koma, später auch Delirien. In einigen Fällen bestand Amblyopie und Schwindel, Strabismus, Nystagmus, Ptosis. Die unmittelbare Todesursache war Atemlähmung. Der Sektionsbefund bestand in allgemeiner Cyanose, Herzdilatation, Lungenödem, Lebervertettung, Milztumor und kleinen Blutungen an den serösen und Schleimhäuten. Auch an Meerschweinchen konnten petechiale Blutungen konstatiert werden. — Gewerbliche Dichlorhydrinvergiftung, von K. Molitoris: siehe ausführlichen Bericht diese Z. 14, 149 (1930). — Tödliche Trichloräthylenvergiftung, von A. Brüning: Das Trichloräthylen ist mit seiner zunehmenden Verwendung als Lösungsmittel als ein gefährliches Gift bekannt geworden. Mitteilung eines einschlägigen Falles infolge Arbeiten mit dem erhitzten Lösungsmittel. Die Sektion zeigte eine Reizung der Luftwege, Blutungen im Lungengewebe, Erweiterung des Herzens und auffallenden Geruch nach Trichloräthylen bei Eröffnung der Schädelhöhle. Im Destillat des Gehirns ergab sich ebenfalls der Geruch nach Trichloräthylen. — Formaldehydvergiftungen durch Verwechslung, von H. Kaiser und W. Schiller: Mitteilung mehrerer Vergiftungsfälle infolge Verwechslung, wovon der eine tödlich verlief. Es fand sich eine nekrotisierende Oesophagitis und Gastritis, Larynxödem und Parenchymbeschädigung der inneren Organe. Die Autoren stellen einige Forderungen zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle.

Schönberg (Basel).

Groák, B., L. Rácz und J. Erdös: Über die Adsorptionstheorie der akuten Vergiftungen. (III. Med. Klin., Univ. Budapest.) Z. exper. Med. 79, 199—216 (1931).

Es wurden Versuche *in vitro* angestellt, um die Adsorption von Giften (Sublimat, Morphin, Veronal und Acetylsalicylsäure) durch Kohle zu prüfen. Teils waren die Substanzen in wässriger Lösung, teils in Magen-Darminhalt gelöst vorhanden. Die größte adsorbierende Kraft besitzen die aktiven Kohlen, und zwar die Carbo medicinalis Merck und das holländische Medicinal Norit. Bei großen Giftmengen (Veronal, Aspirin) und bei den schwach adsorbierbaren Alkaloiden müssen große Mengen der Kohlen angewandt werden. Der Zusatz von Calciumsaccharat kann die Wirkung der Kohle steigern, vorausgesetzt, daß es in genügender Menge, etwa die Hälfte des Gewichtes der Kohle, in dem Adsorptionsgemisch vorhanden ist. Eine Erklärung für diese adsorptionssteigernde Wirkung kann vorderhand noch nicht gegeben werden. Kochmann (Halle).,

Gerichtliche Geburthilfe.

Vignes, Henri, et Vergé-Brian: La durée de la grossesse. (Die Dauer der Schwangerschaft.) (Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 9. XI. 1931.) Ann. Méd. lág. etc. 11, 754—756 (1931).

Statistische Berechnungen über die Schwangerschaftsdauer (nach dem letzten Tag der letzten Regel) ergaben eine durchschnittliche Dauer von 270—280 Tagen. Bei kürzeren Schwangerschaften handelte es sich fast durchweg um Frühgeburten. Verlängerte Schwangerschaften bis 300 Tage fanden sich in etwa 6%, 300 Tage ist nach dem Code civil im allgemeinen die oberste zulässige Grenze. Es wird darauf hingewiesen, wie schwierig im einzelnen Fall die genaue Feststellung der Schwangerschaftsdauer ist und wie leicht Täuschungen (beabsichtigte oder unbeabsichtigte), sowohl bei verkürzter wie bei verlängerter Schwangerschaft möglich sind.

Gg. Strassmann (Breslau).

Stępowski, Bronisław: Die Bedeutung der Manoiloffschen Reaktion in der Geburshilfe. (Frauenklin., Univ. Krakau.) Zbl. Gynäk. 1931, 3534—3537.

Die meisten Versager (unklare, zweifelhafte Resultate) fallen gerade in die ersten Monate der Schwangerschaft, d. h. in eine Zeit, wo die Diagnose der Gravidität überhaupt Schwierigkeiten bereiten kann (Dierks, Luh u. a.). Ein großer Nachteil der Methode ist ferner, daß sie keine ausgesprochene spezifische Schwangerschaftsprobe darstellt. Bei den Graviditäten vom 8. bis 10. Lunarmonat gäbe die Reaktion 98% positive und 2% undeutliche Resultate. Die Reaktion des Nabelschnurblutes fiel 47 mal negativ und 3 mal zweifelhaft aus. Das Serum der Wöchnerinnen in den ersten Tagen nach der Entbindung reagiert fast immer positiv. Das hat aber selbst in forensischer Beziehung (Fälle von heimlicher Geburt) keine größere Bedeutung, da die Manoiloffsche Reaktion keine ausgesprochen spezifische Schwangerschaftsprobe darstellt.

Klaas Dierks (Jena).^{oo}

Duvoir: Avortement et accident d'automobile. (Abortus und Automobilunfall.) (16. congr. de méd. lég. de langue fran., Paris, 4.—6. V. 1931.) Ann. Méd. lég. etc. 11, 611—614 (1931).

Verf. weist auf die Regellosigkeit der Folgen eines Autounfalles für die Schwangerschaft hin, wie sie ja auch bei anderen, physischen und psychischen Traumen zu beobachten sei. Die Bedeutung der Widerstandsfähigkeit einerseits, der Disposition zu Abortus andererseits für solche Fälle wird betont. In der Praxis sind die zeitlichen Verhältnisse, Gewalt und Ort der Einwirkung auf den Körper der Schwangeren zu berücksichtigen.

Mehrere Fälle werden kurz geschildert: 1. Eine 35jährige erstmalig Schwangere wird zwischen zwei Automobilen mit dem Bauche eingeklemmt, sie abortiert nach 4 Stunden (3. Monat). — 2. Eine 15jährige Ehefrau (!) abortierte nach einer traumatischen Einwirkung auf das Becken bei einem Autounfall. Die jugendlichen Ehegatten hatten angeblich kein Kind haben wollen, bezeichneten aber nach dem Abortus den Verlust der Frucht als sehr schweren Schaden. Dieser und ein 3. Fall, wo nach Kontusion bei Autounfall wegen angeblich drohender Frühgeburt (7. bis 8. Monat) Bettruhe bis zur normalen Geburt eines gesunden Kindes eingehalten wurde, mußte vor dem Verkehrsgericht begutachtet werden, der Verf. hatte in dessen Auftrag die Schwangere bis zur Geburt zu beobachten. Arbeitsunfähigkeit bis zur Geburt wurde als Folge des Unfalles begutachtet wegen drohenden Abortus bzw. Frühgeburt. — In einem 4. Fall abortierte eine Frau 14 Tage nach einem lebhaften berechtigten ausgestandenen Schrecken. Ein Omnibus drückte den vorderen Teil ihrer Verkaufsbude ein (zum drittenmal), außerdem Angst um ihr auf der Straße spielendes Kind. Der Zusammenhang zwischen Schreck und Abortus wurde anerkannt, nicht aber ein weiterer Abortus der gleichen Frau, nach 18 Monaten, den dieselbe auch noch auf den gleichen Unfall zurückführen wollte (!), während ein Frauenarzt Endometritis als Ursache feststellte (wahrscheinlich auch des ersten Abortus). Der Fall war deshalb besonders wichtig, weil beim zweiten Abortus infolge schwerer Blutungen eine fast völlige dauernde Erblindung auf einem Auge und eine bedeutende Schwächung der Sehkraft des anderen Auges eintrat. — Einen weiteren 5. Fall, Abortus 14 Tage nach lebhafter Aufregung bei Verkehrsunfall, ließ Verf. zusammen mit einem Frauenarzt unentschieden.

Bei Fällen von anerkanntem Kausalkonnex zwischen Unfall und Abortus schlägt Verf. folgende Gesichtspunkte bei der Abschätzung des Schadens vor: 1. Erwerbsunfähigkeit wird angenommen für die Dauer der durch den Abortus bewirkten Gesundheitsstörung. 2. Gewährung von Schmerzensgeld für das Opfer der Schwangerschaft (Anstrengung und Behinderung durch eine nutzlose Tragzeit, Kummer um das verlorene, erwartete Kind). Der medizinische Sachverständige hat sich bei Beurteilung dieser sehr dehnbaren Begriffe an die für ihn kompetenten (die medizinischen; Ref.) zu halten.

Balthazard verlangt in der Diskussion Brückensymptome bei größerem Intervall (kleine Blutungen, wiederholte Anzeichen von abnormer Lage der Frucht usw.). Bei Beurteilung des psychischen Faktors rät er zur Zurückhaltung und zum vorherigen rein wissenschaftlichen Studium dieser Frage (wie? Ref.). *Walcher (München).*

Rodecourt, M.: Die negativen Auswirkungen des § 218. Zbl. Gynäk. 1931, 3069 bis 3071.

Verf. hat das Schicksal schwangerer Frauen verfolgt, die ihn um Beseitigung ihrer

Schwangerschaft angegangen hatten, die er aber auf Grund des § 218 abweisen mußte. Er berichtet über 35 solcher Fälle und hebt dabei hervor, daß die geringe Zahl in mancher Hinsicht durch die Genauigkeit der Angaben in jedem Falle an Wert gewinne. — Es handelt sich um Frauen aller Gesellschaftsklassen. Verf. war besonders über die Selbstverständlichkeit der Angaben über doch etwas gesetzlich Verbotenes erstaunt. Das Ergebnis war folgendes: Alle 35 hatten die Schwangerschaft nicht ausgetragen, eine davon hatte Suicid verübt. Ausführung der Unterbrechung: 10 Fälle praktische Ärzte, 12 Fälle Gynäkologen, 1 Fall Medizinalpraktikant, 1 Fall Student der Medizin, 2 Fälle Freund bzw. Bräutigam, 1 Fall die Tochter, 2 Fälle Hebammen, 1 Fall Patientin selbst, 4 Fälle unbekannt. Davon 2 gestorben an Sepsis, 2 wegen doppelseitiger Adnexitumoren kastriert, 4 seit Monaten krank. Unter den übrigen 22—24 Fällen, welche durch Ärzte durchgeführt wurden, „nur leichte Adnexitis in einem Falle“. — Verf. tritt deshalb für gänzliche Aufhebung oder wenigstens weitgehende Milderung des § 218 ein. „Wer nicht austragen wolle, trage nicht mehr aus.“ „Fast jede Frau hat heute einmal abgetrieben oder sich abtreiben lassen.“ — Als Ausweg in der praktischen Durchführung empfiehlt Verf. den *lege artis*, am besten durch den Facharzt und klinisch durchgeföhrten Eingriff. Er erkennt auch dabei eine Gefahrenquote an, hält sie aber für das geringere Übel. Er glaubt ferner, „daß die trüben Erfahrungen Sowjetrußlands sich in Deutschland durch geeignete Bestimmungen sicher vermeiden lassen“.

Wolfgang Klaue (Berlin)._o

Tallaferro, F., und D. E. Caravías: Abortversuch. Fremdkörper in der Blase. Sectio hypogastrica. Normale Schwangerschaft und Geburt. (*Inst. Municip., Maternidad, Hosp. de T. Alvear, Buenos Aires.*) Semana méd. 1931 II, 1261—1263 [Spanisch].

Abtreibungsversuch mit einer Haarnadel, die entgleitet und in die Blase gerät. Nach längerer Zeit veranlaßten starke Blasenschmerzen die Patientin, ein Hospital aufzusuchen. Cystoskopisch wurde die Nadel stark inkrustiert im Blasenfundus mit den Spitzen nach der Harnröhre hingewandt entdeckt. Entfernung per *vias naturales* unmöglich, deshalb Sectio alta. Die Schwangerschaft ging ungestört weiter bis zum normalen Partus eines gesunden Kindes.

Röher (Magdeburg)._{oo}

Torchiana, Luigi, e Bruno Guaraldi: Gravidanza extrauterina e procurato aborto. (Extrauterinagravidität und krimineller Abort.) (*Osp. S. Spirito, Finale Emilia.*) Arch. di Antrop. crimin. 51, 626—634 (1931).

Eine 30jährige Frau wird mit den Zeichen einer 16 Stunden vorher erfolgten geplatzten Tubargravidität in schwerster Ausblutung eingeliefert. Nach der Operation treten 2 Tage später Zeichen einer Bauchfellentzündung auf, denen die Kranke am 4. Tage erlag. Es stellte sich heraus, daß 10 Tage vorher ein krimineller Eingriff infolge Verkennens der Tubargravidität vorgenommen worden war, an den sich leichte Blutungen und Bauchschmerzen angeschlossen hatten. Dies hatte die Kranke selbst gestanden. Bei der Sektion fanden sich Zeichen ausgedehntester Bauchfellentzündung, linksseitige Tubenvereiterung, während rechts sich die geplatzte Tubargravidität befunden hatte. Es wurde angenommen, daß die Vereiterung der linken Tube der Ausgangspunkt der Bauchfellentzündung war und ebenso wie die Tubarruptur mit dem kriminellen Eingriff im Zusammenhang stand. Die Täterin wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Gg. Strassmann (Breslau).

Bickenbach, Werner: Alkalinekrose des Uterus und der Adnexe nach Einspritzung von Seifenpulverlösung in den Uterus. (*Univ.-Frauenklin., Bonn.*) Med. Klin. 1930 II, 1663—1664.

Einer 27jährigen Schwangeren wird von ihrem Geliebten mittels Braunscher Spritze eine Seifenpulverlösung in die Gebärmutter eingespritzt. Diese Einspritzung wird am nächsten Tage wiederholt. 24 Stunden später trat die Fehlgeburt ein, 2 Tage darauf Benommenheit, Zeichen von ausgesprochener Bauchfellentzündung, Laparotomie. Es zeigt sich eine dunkel-schwarze Verfärbung des linken Eileiters, linken Eierstockes und der Gebärmutterkoppe in Handflächengröße, außer der allgemeinen Peritonitis. Entfernung von Uterus und Anhängen. 18 Stunden später Tod. Sektion ergibt Peritonitis. Gerinnsel in den Beckenvenen. Mikroskopisch fehlt die Schleimhaut der Gebärmutter, es finden sich Nekrosen und entzündliche Veränderungen in der Muskulatur. Tube: Tubenepithel zugrunde gegangen, in der Tiefe entzündliche Infiltrate, ebenso im Eierstock. Gefäße meist thrombosiert.

Die Entstehung der Nekrosen ist durch die Einspritzung der Seifenpulverlösung, die durch den Uterus in die Tuben gelangte, zu erklären. Seifenpulver enthalten meist

Fettsäuren und reichlich Soda. Dieses wirkt gleich den Ätzalkalien. Darauf ist die hämorrhagische Nekrose des Uterus und der Anhänge zu beziehen. *G. Strassmann.*

Duyzings, A. J. M.: Ein Fall von Hirnembolie post partum. (*Clin. v. Verlosk. en Gyneacol., Ziekenh. v. d. H. J. de Deo, Den Haag.*) Nederl. Tijdschr. Geneesk. 1931 II, 5594—5598 [Holländisch].

Bei einer II-Para, die bei der ersten Schwangerschaft Eklampsie gehabt hatte, entwickelt sich gegen Ende der Schwangerschaft eine leichte Nierenreizung, die zu einem präeklampsischen Zustand führt und die Einleitung einer Frühgeburt mit $8\frac{1}{2}$ Monaten nötig macht. Es wird ein lebendes Kind von 4 Pfund Gewicht geboren. Nachdem die ersten 9 Tage des Wochenbettes gut vorübergegangen waren, entwickelte sich bei der Frau ein Gehirnprozeß, der, beginnend mit epileptischen Krampfanfällen, zu schlaffer Lähmung der rechten Körperhälfte und motorischer Aphasie führte. Im Verlauf von 5 Wochen gingen sämtliche Symptome zurück, die Frau wurde gesund entlassen. Verf. glaubt, andere Ursachen ausschließen zu können und eine Embolie annehmen zu müssen, hervorgerufen durch einen Thrombus aus einer Becken- oder Schenkelvene, der durch ein offenes Foramen ovale gedrungen war.

Riebeling (Hamburg).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Müller-Hess und Schwarz: Die forensische Bedeutung des Hymens. Jkurse ärztl. Fortbildg 22, H. 9, 1—13 (1931).

Nach Mitteilung der anatomischen Beschaffenheit der verschiedenen Hymenformen wird auf die Schwierigkeit der Begutachtung von natürlichen Einkerbungen und den durch den Geschlechtsverkehr erzeugten Einrissen hingewiesen und ein instruktiver Fall mitgeteilt, wo fälschlicherweise ärztlich eine Hymenverletzung konstatiert worden war, während es sich um natürliche Kerben handelte. Die in 1. Instanz erfolgte Verurteilung eines Lehrers wurde nach Richtigstellung des Befundes in 2. Instanz aufgehoben. — Es wird fernerhin über die Möglichkeit von Schwangerschaft bei unversehrtem Hymen, über die Art der Hymenuntersuchung, über die Frage von Hymenverletzungen durch Masturbation gesprochen und auf die Wichtigkeit einer sachverständigen gerichtsärztlichen Untersuchung von Kindern und Mädchen bei angeblich an ihnen begangenen Sittlichkeitsverbrechen hingewiesen.

G. Strassmann (Breslau).

Pryor, Helen B., and Le Roy Brooks: Two cases of pseudo-hermaphroditism with a review of some previous cases. (Zwei Fälle von Pseudohermaphroditismus mit Berücksichtigung einiger früherer Fälle.) Arch. of Pediatr. 47, 779—783 (1930).

In 2 Fällen von Pseudohermaphroditismus externus schien die richtige Sexualdiagnose schwer. In einem Fall wurde bei der Laparotomie keine Gonade nachgewiesen, im anderen ergab die Untersuchung eines Labialtumors Testikelgewebe. Die allgemeinen somatischen Charaktere waren in diesem Falle männlich.

Neurath (Wien).

Tambroni, Ruggero: Sopra un caso di impotenza. Studio peritale. (Über einen Fall von Impotenz. [Sachverständigengutachten.]) (Osp. Psichiatr., Ferrara.) Rass. Studi psichiatr. 20, 1005—1025 (1931).

Der Verf. hatte die Aufgabe, für ein geistliches Gericht die Frage zu entscheiden, ob ein Ehemann, der seit 2 Jahren verheiratet war, an absoluter Impotenz leide. An Hand eingehender anatomischer, physiologischer und psychologischer Untersuchungen, die in der Abhandlung dargestellt werden, kommt er zum Schluß, daß der Mann infolge seiner degenerativen Konstitution im allgemeinen, speziell in bezug auf die Sexualorgane an absoluter Impotenz leidet, die schon vor der Ehe bestand und unheilbar sei. Die Abhandlung gibt recht interessante Einblicke in die funktionellen Untersuchungsmethoden, wie sie vorgenommen wurden.

Braun (Zürich).

Hellwig, Albert: Kriminalistisch bedeutsamer sexueller Aberglaube. Z. Sex.wiss. 18, 131—136 (1931).

Verf. teilt aus seinem Archiv Berichte und Fälle mit, die einen in manchen Gegenden recht verbreiteten Volksgläubigen bestätigen: Geschlechtskrankheiten bei Männern könnten dadurch geheilt werden, daß der Kranke mit einer Jungfrau, mit einer Schwangeren oder mit einem Tier den Coitus ausübt; als besonders wirksam wird es hingestellt, wenn der Coitus unter Gewaltanwendung geschieht, woraus sich kriminelle Folgen im Sinne der Notzucht ergeben können. Praktisch forensisch scheinen